



Allgemeinverfügung

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in der Düsseldorfer Altstadt an Karneval 2019

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2019 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Altweiberfastnacht
Donnerstag, 28.02.2019 von 8.00 Uhr bis Freitag, 01.03.2019, 5.00 Uhr

Karnevalssonntag
Sonntag, 03.03.2019 von 12.00 Uhr bis Montag, 04.03.2019, 8.00 Uhr

Rosenmontag
Montag, 04.03.2019 von 08.00 Uhr bis Dienstag, 05.03.2019, 5.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafenstraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht.

In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stich-

waffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2018 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz

können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorf-er Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschrän-

kung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeanbieter und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkeanbieter und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2018 wurden dabei berücksichtigt. An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Zu 3.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich. Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen

besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

Zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahmen vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Düsseldorf, 15.10.2018

Christian Zaum
Beigeordneter

Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2019



Allgemeinverfügung

Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2018/2019

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Silvester 2018 und Neujahr 2019 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Im Zeitraum von

Montag, 31. Dezember 2018 (Silvester)
20:00 Uhr
bis
Dienstag, 1. Januar 2019 (Neujahr), 6:00 Uhr

ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des Sprengstoffrechts (§ 6 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet zwischen Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich des gesamten Mittelstreifens), nördliche Seite der Flinger Straße, an der Kreuzung zur Marktstraße diagonal nach Südwesten zum Kreuzungsbereich Rheinstraße/Berger Straße wechselnd, südliche Seite der Rheinstraße, Akademiestraße (östliche Seite), Hafenstraße (nordwestliche Seite), Schulstraße (nördliche Seite), Rathausufer, dort zunächst südlich entlang am Unteren Rheinwerft (östliche Seite) bis einschließlich zum UmweltinfoZentrum (UIZ), von dort weiter nördlich der westlichen Seite der Unteren Rheinwerft folgend bis zum Emilie-Schneider-Platz.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Diese Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Düsseldorfer Altstadt mit ihren engen Gassen, dem Burgplatz und der Rheinufersperrade ist zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele tausend Menschen, die dort das Neue Jahr begrüßen wollen.

Nach Feststellungen von Feuerwehr und Polizei in den vergangenen Jahren wurden dabei auf den öffentlichen Verkehrsflächen in großen Zahlen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind Sicherheitsabstände von üblicherweise 8 Metern Radius vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen. Diese Sicherheitsabstände wurden in großer Zahl nicht eingehalten.

Des Weiteren wurden Raketen gezündet, obwohl aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und der großen Personenzahlen namentlich auf dem Burgplatz damit zu rechnen war, dass die abstürzenden Reste (Holzstangen) Personen treffen und verletzen würden. Derart hervorgerufene Kopfplatzwunden wurden von den Rettungsdiensten zum Jahreswechsel 2015/2016 als relativ hoher Anteil unter den insgesamt 28 Hilfeleistungen bzw. Krankentransporten des zur Silvesternacht am Burgplatz stationierten Rettungs- und Sanitätsdienstes erfasst.

Darüber hinaus wurden Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Rettungsdiensten in einer Vielzahl von Fällen – häufig aus Personengruppen oder Menschenmengen heraus - mit Feuerwerkskörpern beworfen oder beschossen und dadurch in der Gesundheit gefährdet und in der Arbeit behindert.

Neben pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 wurden auch pyrotechnische Gegenstände verwendet, die in Deutschland nicht zugelassen sind (umgangssprachlich sog. »Polenböller«).

Vor diesem Hintergrund wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 erstmalig eine vergleichbare Allgemeinverfügung erlassen. Aufgrund der positiven Resonanz wurde zum Jahreswechsel 2017/2018 an dem Verbot des Abbrennens bzw. Zünden von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 festgehalten.

Durch diese Maßnahme konnten Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden.

Begründung

Zum Mitführ- und Verwendungsverbot

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit

und ist damit nach § 14 Absatz 1 OBG zulässig. Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2018/2019 zahlreiche Personen die Düsseldorfer Altstadt aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Deutlich ist das an der gleichartigen Allgemeinverfügung der letzten beiden Jahre zu erkennen, auf Grund derer die Zahl der durch Verletzungen von Feuerwerkskörpern behandelten Personen im Erste-Hilfe-Bereich auf „Null“ gesunken ist.

Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht:

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der

i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Bereich zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG, etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte in früheren Jahren zudem im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbot wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu

empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Berichte von Polizei und Feuerwehr bestimmt und im Hinblick auf die Erfahrungen des Vorjahres im Bereich des Unteren Reinwerf übernommen. In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straßen und Gassen weniger als 8 Meter breit.

Darüber hinaus ist dort an Silvester mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Letzteres gilt auch für die größeren Freiflächen innerhalb des Bereiches wie etwa den Burgplatz, den Marktplatz, die Rheinfuferpromenade und das Untere Rheinwerf. Diese würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden kann. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwächer frequentierter Flächen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unter Missachtung der Sicherheitsabstände wird die Grenze von der Belästigung zur Gefährdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstände überschritten. Sie ist deshalb bereits unzulässig und stellt für die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulässig, gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen höherer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis.

Die zusätzliche Belastung durch diese Verfügung besteht darin, dass bereits das Mitführen an sich zugelassener Feuerwerkskörper in dem fraglichen Bereich untersagt wird, sowie das Abbrennen auf öffentlichen Flächen, die sich im Einzelfall doch als geeignet im Sinne des Sprengstoffrechts erweisen könnten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch als gering zu bewerten.

Festzuhalten ist zunächst, dass die Maßnahme auf Feuerwerkskörper der Kategorie F2 beschränkt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskörper der Kategorie F1 ohne

weiteres mitgeführt und benutzt werden dürfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskörpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet und damit grundsätzlich verboten.

Soweit Feuerwerkskörper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschränkten Größe und überwiegend nur für Fußgänger und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich länger sind.

Den Belangen der Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskörper gerade der Kategorie F2 zünden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstände ggf. an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren.

Personen, die über geeignete Abbrennflächen auf Privatgrundstücken verfügen, steht es frei, ihre Feuerwerkskörper schon vor Beginn des Verbotzeitraumes dorthin zu verbringen und dann dort zu verwenden.

Ob Flächen auf öffentlichen Verkehrsflächen bei hinreichender Größe geeignete Abbrennplätze für derartige Feuerwerkskörper sein können, kann hier offenbleiben: Sollten einzelne Feiernde derartige Flächen tatsächlich gezielt und planmäßig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeingebrauchs höchst ungewiss, ob gerade sie diese Flächen zum gewünschten Zeitpunkt überhaupt nutzen können. Sie müssen also ohnehin damit rechnen, dass es ihnen nicht möglich sein könnte, das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches abzubrennen zu können.

Mittelbar könnte das Verbot auch Verkaufsstellen von Feuerwerkskörpern im Geltungsbereich beeinträchtigen, da potentielle Kunden etwa nach 20:00 Uhr gekaufte Feuerwerkskörper nicht mehr aus dem Geltungsbereich hinaus verbringen können. Zunächst betrifft das Verbot allerdings nur einen kleinen Teil von zwei Stunden der zulässigen Verkaufszeit (20:00 Uhr bis zum gesetzlichen Ladenschluss um 22:00 Uhr). Darüber hinaus sind gegenwärtig im Geltungsbereich des Verbots keine Betriebe ansässig, die den Verkauf von Feuerwerkskörpern zum Gegenstand haben. Etwa später neu hinzukommende Betriebe müssen sich auf die dann geltende Rechtslage – einschließlich dieses Verbots – einstellen, eine weitergehende Erhaltung möglicher Verkaufschancen ist angesichts der gefährdeten Rechtsgüter nicht geboten.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zur Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind unzulässig: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten - ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus

der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

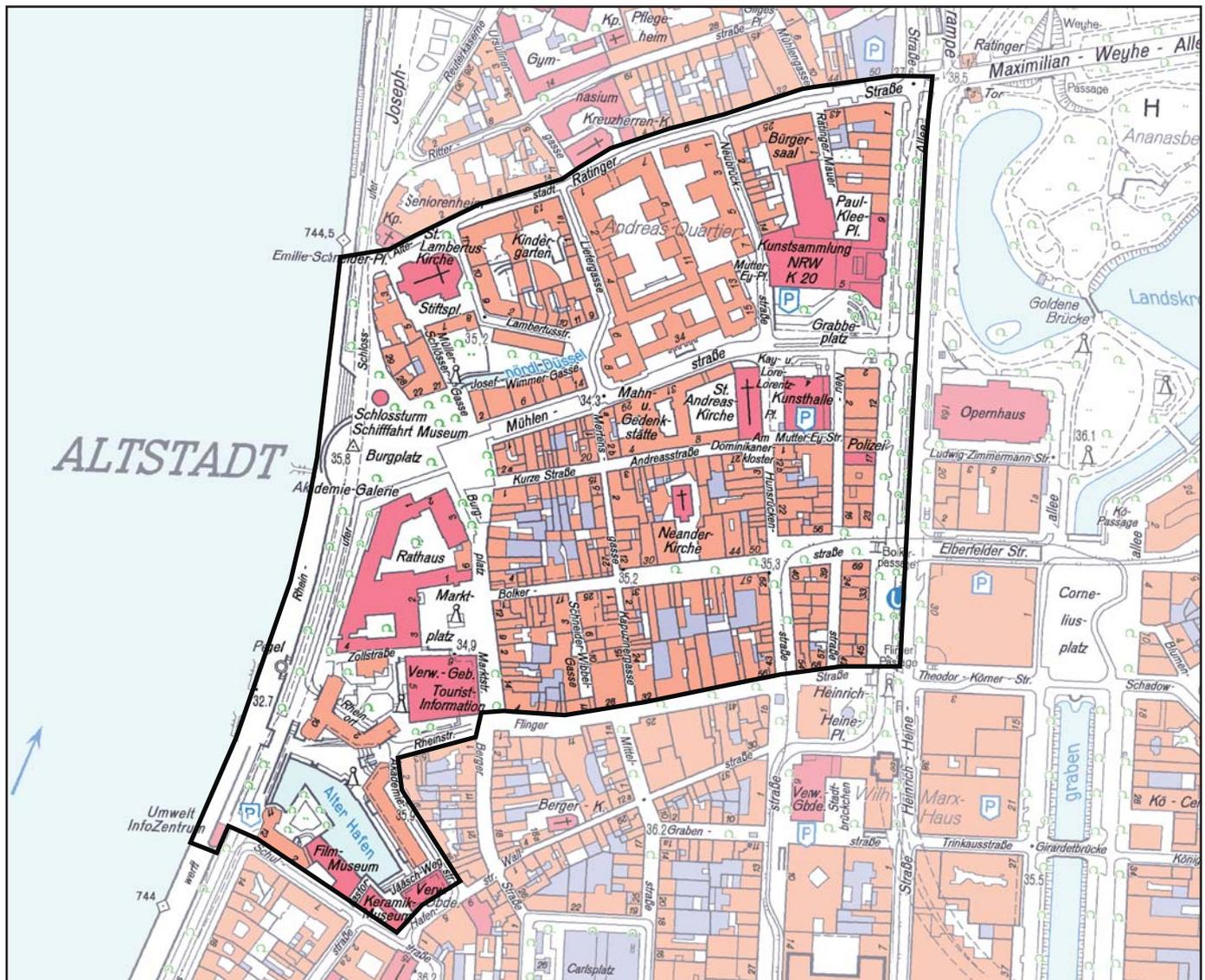
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 15.10.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

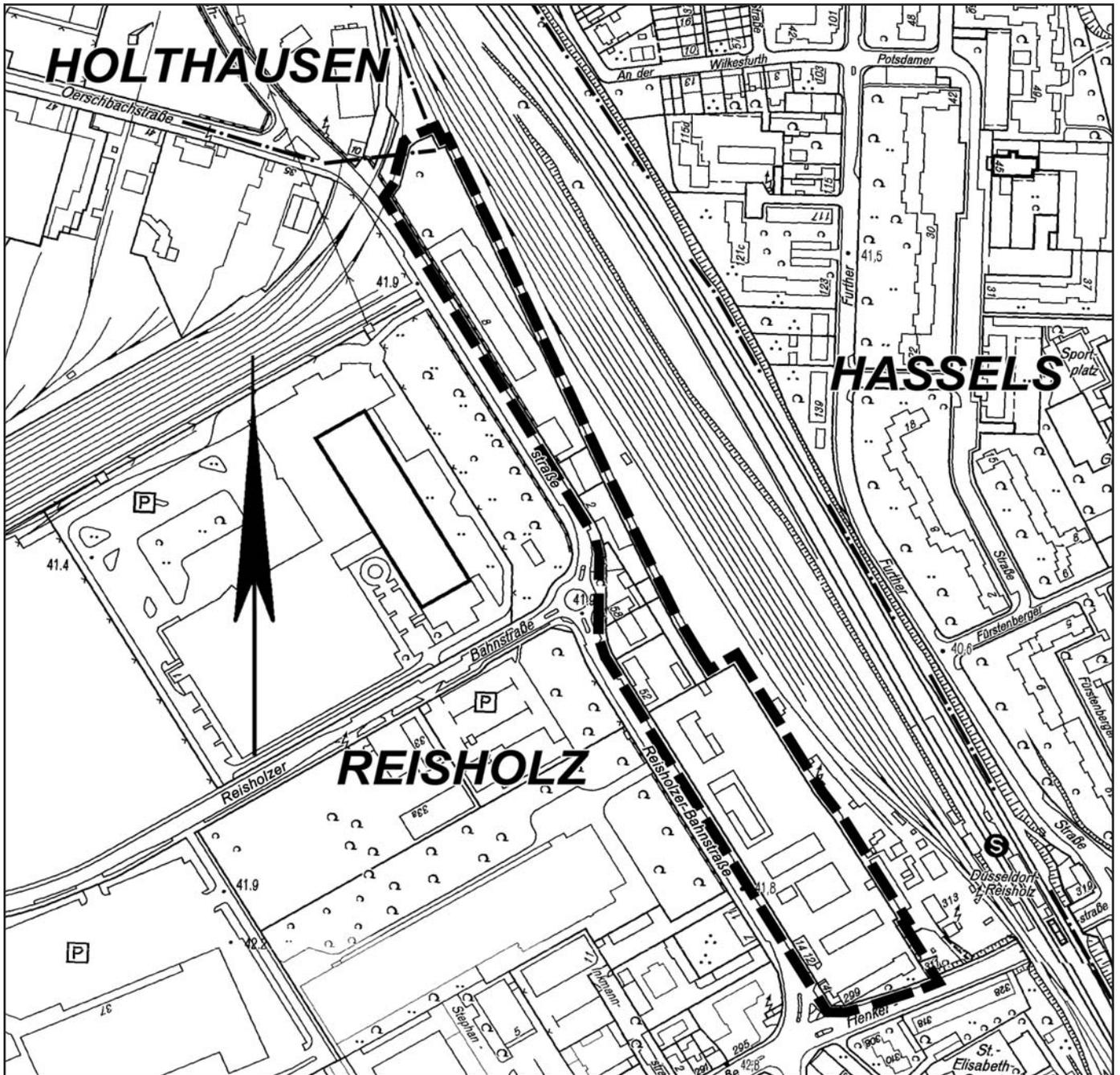
Christian Zaum
Beigeordneter

Anlage zur Allgemeinverfügung "Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2018/2019": Geltungsbereich



Aufstellung von Bauleitplänen beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben sollen:



(Stadtbezirk 9)

Gebiet östlich der Reisholzer Bahnstraße sowie nördlich der Henkelstraße

– maßgebend ist der im Plan Nr. 09/017 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Sicherung gewerblicher Nutzungen mit dem primären Nutzungszweck: produzierendes und verarbeitendes Gewerbe
- Sicherung industrieller Nutzungen

- Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 05.10.2018

Landeshauptstadt Düsseldorf
61/12-A-09/017

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Mitgliederversammlung der Düsseldorfer Volksbühne e.V. 2018

Termin:

Donnerstag, 15. November 2018, 19:00 Uhr

Ort:

Clara-Schumann-Musikschule Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 80

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht und Revisionsbericht
3. Aussprache zu den Punkten 1 und 2
4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017/2018
5. Neuwahlen zum Vorstand gemäß § 11 der Satzung
6. Wahl der Kassenrevisoren
7. Verschiedenes

Düsseldorf, den 10. Oktober 2018

Düsseldorfer Volksbühne e.V.
Gez. Werner Sesterhenn
(1. Vorsitzender)

Kraftloserklärung

Die am 28.01.2014 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1033 ausgestellt auf das Taxiunternehmen Metin Hisimcil, Suibertusstraße 40, 40223 Düsseldorf, gültig bis 25.01.2019, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 22.10.2018 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Hauptamt am 29.05.2011 ausgestellte Dienstausweis Nr. 057 von Herrn Hans-Joachim Jung ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 10.10.2018 zu Ord.-Nr. 1/110

betreffend die Grundstücke

Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstücke 10, 12, 14, 93, 94, 137 und 139,

Auf dem Kiefert

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 19,

Viefahrtsweg

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 96,

Auf dem Draap 60, Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 95,

An der Borreskaule

Gemarkung Hamm Flur 6 Flurstücke 139 und 140,

Volmerswerther Deich

Gemarkung Volmerswerth Flur 2 Flurstück 197,

ist am 26.10.2018 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Jahresabschluss 2017 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH hat am 20.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verwaltung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Kettwiger Straße 50, 40233 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts jeweils zum 31.12.2017 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie die

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem.

§ 53 HGrG beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Herr Eichler und Herrn Schürmann, hat am 28.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Geschäftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 20.07.2018

Roland Kettler
Geschäftsführer

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0950 7320 SB 52 vom 07.09.2018 an Yohan Dulin, Avenue des 3 fontaines, 95800 Cergy Pontoise, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0975 0225 SB 54 vom 19.09.2018 an William Nasser William, Spannlandsgatan 8 B, 414 79 Göteborg, Schweden

des Bescheides 5327 0005 0969 3507 SB 62 vom 03.09.2018 an Chris Coenen, De Dries 19/3, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0214 5056 SB 07 vom 20.08.2018 an Zakia Moussaoui, Ulmenallee 128, 41469 Neuss

des Bescheides 5327 0005 0984 5455 SB 07 vom 17.09.2018 an Otto van Rijswijk, Vughterstraat 291, 5211 GE Den Bosch, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1007 3652 SB 58 vom 10.10.2018 an Mohammed Bouheraoua, Unit 1 Vantage Park Phase 2 CO, 1RQ Scheffield, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0979 4214 SB 58 vom 10.10.2018 an Joe Xavier, 54 Harridge Road, 094HE Leigh-on-Sea, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0969 3248 SB 57 vom 08.10.2018 an Abdul Barezkat, 17 Hanselin Close, HA7 3NJ Stanmore, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0994 7193 SB 07 vom 05.10.2018 an Neil Murthick, Inglewood Close 46, DL1 2TX Darlington, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1000 9598 SB 55 vom 05.10.2018 an Mohammadi Roodbar, 37 Front Street Witton, DH7 6TQ Durham, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0218 4191 SB 53 vom 14.09.2018 an Fouad Hamad Al-Ashhab, Meineckestraße 24, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0883 8943 SB 57 vom 10.09.2018 an Theo Leuchtmann, Von-Gahlen-Straße 17, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0991 2586 SB 18 vom 12.09.2018 an Samir Azoumi, Schout Wylersstraat 31, 6042 VP Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0996 1900 SB 65 vom 28.09.2018 an Abdullah Sanjakdar Kadah, Hönruper Straße 99 a, 44869 Bochum

des Bescheides 5329 0005 0219 2208 SB 13 vom 20.09.2018 an Murad Aziz, Lindemannstraße 2, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0975 9346 SB 03 vom 04.09.2018 an Ionica Stancu, Lauerstraße 79, 41812 Erkelenz

des Bescheides 5327 0005 0969 9009 SB 09 vom 03.09.2018 an Adeline Houbiers, Clos St. Georges 5, 4841 Welkenraedt, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0994 6936 SB 65 vom 17.09.2018 an Tommy Maas, Schiestraat 36, 7523 TG Enschede, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0988 7131 SB 65 vom 21.09.2018 an Fatih-Fevzi Bikec, Rue Georges Pompidou 33, 78690 Les Essarts Le Roi, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0985 4977 SB 10 vom 24.09.2018 an Daniel Peter Abresche, Heelweg 3, 45475 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 5327 0005 0948 6706 SB 10 vom 11.10.2018 an Samir Rysha, Winterford Road 15, M8 9BB Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0216 2600 SB 10 vom 04.09.2018 an Volkan Salih, Am Hackenbruch 47, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0220 1061 SB 08 vom

27.09.2018 an Costica Ciunga, Oberhausener Straße 6, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0976 9546 SB 14 vom 03.09.2018 an Mihai-Aron Gogan, Ruhrorter Straße 85, 47059 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 0981 6013 SB 13 vom 03.09.2018 an Selcuk Ulu, Amstelmeer 58, 2993 PL Barendrecht, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0210 8355 SB 18 vom 31.08.2018 an Nazar Strilchuk, ul. Glingi 29, 46-001 Ternopol, Polen

des Bescheides 5327 0005 0985 6228 SB 09 vom 06.09.2018 an Ali B. Isik, Torenlaan 84, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0972 9358 SB 10 vom 05.10.2018 an Julie Anne Caldwell, Rookery Cottage Rokery Lane, S020 8AZ Stockbridge, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0216 8404 SB 14 vom 11.09.2018 an Saruhan Sari, Hauptstraße 10, 40597 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0960 2587 SB 13 vom 10.10.2018 an Stig Johan Sjoblom, Westwood Farm Shellwood Road, RH02 8NU Reigate, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0996 0700 SB 08 vom 09.10.2018 an Anthony Oxlade, Rosedene the Ridges, RG40 3SY Wokingham, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0960 8143 SB 08 vom 06.09.2018 an Jose Maria Diaz Godoy, C. Castillo de Alburqurqu 41, 06010 Badajoz, Spanien

des Bescheides 5327 0005 0966 4914 SB 14 vom 08.10.2018 an Zahir Ahmad, Cressfield Way 2, M21 7RW Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0220 7248 SB 10 vom 01.10.2018 an Ümit Öztürk, Neusser Straße 67, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0959 7001 SB 09 vom 31.08.2018 an Luuk Verrijdt, Gochsedijk 43, 5853 AA Siebengewald, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0917 6383 SB 02 vom 03.09.2018 an Krystian Nieweglowski, Mazowiecka 44, 07-310 Komorowo, Polen

des Bescheides 5327 0005 0976 9384 SB 13 vom 28.08.2018 an Martin Hampus Gilck, Hallandsgatan 48 Lgh 1103, 118 57 Stockholm, Schweden

des Bescheides 5327 0005 0981 7206 SB 03 vom 07.09.2018 an Franciscus Arthur James Jimmy Videler, Boulevard 12, 4701 EV Roosendaal, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0170 5961 SB 73 vom 09.10.2018 an Miguel Angelo de Sousa Romao, bei Pedrosa Fabian, Münsterstraße 86, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0951 6370 SB 111 vom 20.07.2018 an Rana Ashraf, 299A Fulham Palace Road, SW19 6DA London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0967 6696 SB 111 vom 27.08.2018 an Birsan Bak, Stadionlaan 57, 3582 Beringen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0990 9402 SB 111 vom 18.09.2018 an Giray Avic, 1030 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5329 000 0214 6524 SB 111 vom 01.10.2018 an Mohammad Azimi, Neusser Landstraße 248 bei Nancy Junghans, 50769 Köln

des Bescheides 5329 0005 0212 8461 SB 122 vom 21.09.2018 an Stephan Vieten, Maria Valente Rue 4, 8400-121 Lauvoeivo, Portugal

des Bescheides 5329 0005 0205 7769 SB 116 vom 25.09.2018 an Ionut Hurmuz, Aschenbruch 91, 44866 Bochum

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landes-

hauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 043705 vom 17.05.2018 an Vasileva,Ralitsa zuletzt wohnhaft Brinckmannstr. 13 A App.41212.

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Amt für Migration und Integration Abt. Ausländerbehörde

der Ordnungsverfügung vom 17.10.2018, Aktenzeichen 54/314 – HIB - SO 99/18 an den bangladeschischen Staatsangehörigen Mohammed MOSHIN, ohne gemeldete Anschrift.

der Ordnungsverfügung vom 22.10.2018, Aktenzeichen 54/323 AV - 138/18, gerichtet an den albanischen Staatsangehörigen Fatmir DANAJ, geb. 15.02.1999 in Xathi/Albanien, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Konzernabschluss der Messe Düsseldorf GmbH

Die Gesellschafter der Messe Düsseldorf GmbH haben im schriftlichen Umlaufverfahren im Juni 2018 den Konzernabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude A, 11. OG, Zimmer 11.11, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts beauftragte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30. März 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den von der Messe Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und Konzernanhang, sowie den zusammengefassten Konzernlagebericht (im Folgenden: Konzernlagebericht) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 27. März 2018 abgeschlossenen Konzernabschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, sonstigen Rückstellungen, des Personalaufwands und die Darstellung der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage im Konzernlagebericht bezog. Auf die Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Konzernanhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 20. September 2018

- Die Geschäftsführung -

Jahresabschluss der Messe Düsseldorf GmbH

Die Gesellschafter der Messe Düsseldorf GmbH haben im schriftlichen Umlaufverfahren im Juni 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude A, 11. OG, Zimmer 11.11, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zum 27. März 2018 / 22. Juni 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht (im Folgenden: Lagebericht) der Messe Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Diese Bestätigung erteilen wir aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 27. März 2018 abgeschlossenen Abschlussprüfung und unserer Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, sonstigen Rückstellungen, des Personalaufwands und die Darstellung der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage im Lagebericht bezog. Auf die Begründung der Änderungen durch die Gesellschaft im geänderten Anhang wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 20. September 2018

- Die Geschäftsführung -

Umlaufbeschluss vom Juni 2018

Beschluss:

Teil A:

Unter Bezugnahme auf den erstellten Bericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und den Lagebericht stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss der Messe Düsseldorf GmbH zum 31.12.2017 fest.

Teil B:

Die Gesellschafter billigen durch schriftlichen Umlaufbeschluss den Konzernabschluss zum 31.12.2017.

Umlaufbeschluss vom Juli 2018

Beschluss:

Teil A:

Der Jahresabschluss der Messe Düsseldorf GmbH weist für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von € 57.171.000,00 nach Steuern aus.

Die Gesellschafterversammlung beschließt die Ausschüttung einer Bruttodividende aus diesem Jahresüberschuss an die Gesellschafter der Messe Düsseldorf GmbH in Höhe von insgesamt € 24.000.000,00 zum 31. August 2018.

Teil B:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, das verbleibende Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss 2017 der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH hat am 17. Juli 2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt. Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2017 mit einer Summe von 27.535.496,76 ab. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 1.171.299,83 soll in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt werden.

Dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung wurde für das Rechnungsjahr 2017 einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen montags bis freitags von 9 Uhr bis 14 Uhr in den Geschäftsräumen der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Marienburger Straße 24 in Düsseldorf, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18. Mai 2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch

den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar".

16.10.2018

Thomas Schilder
Geschäftsführer

IHR GANZ PERSÖNLICHER OPERN- UND BALLETTSPIELPLAN

DIE ACHTERKARTE DER DEUTSCHEN OPER AM RHEIN

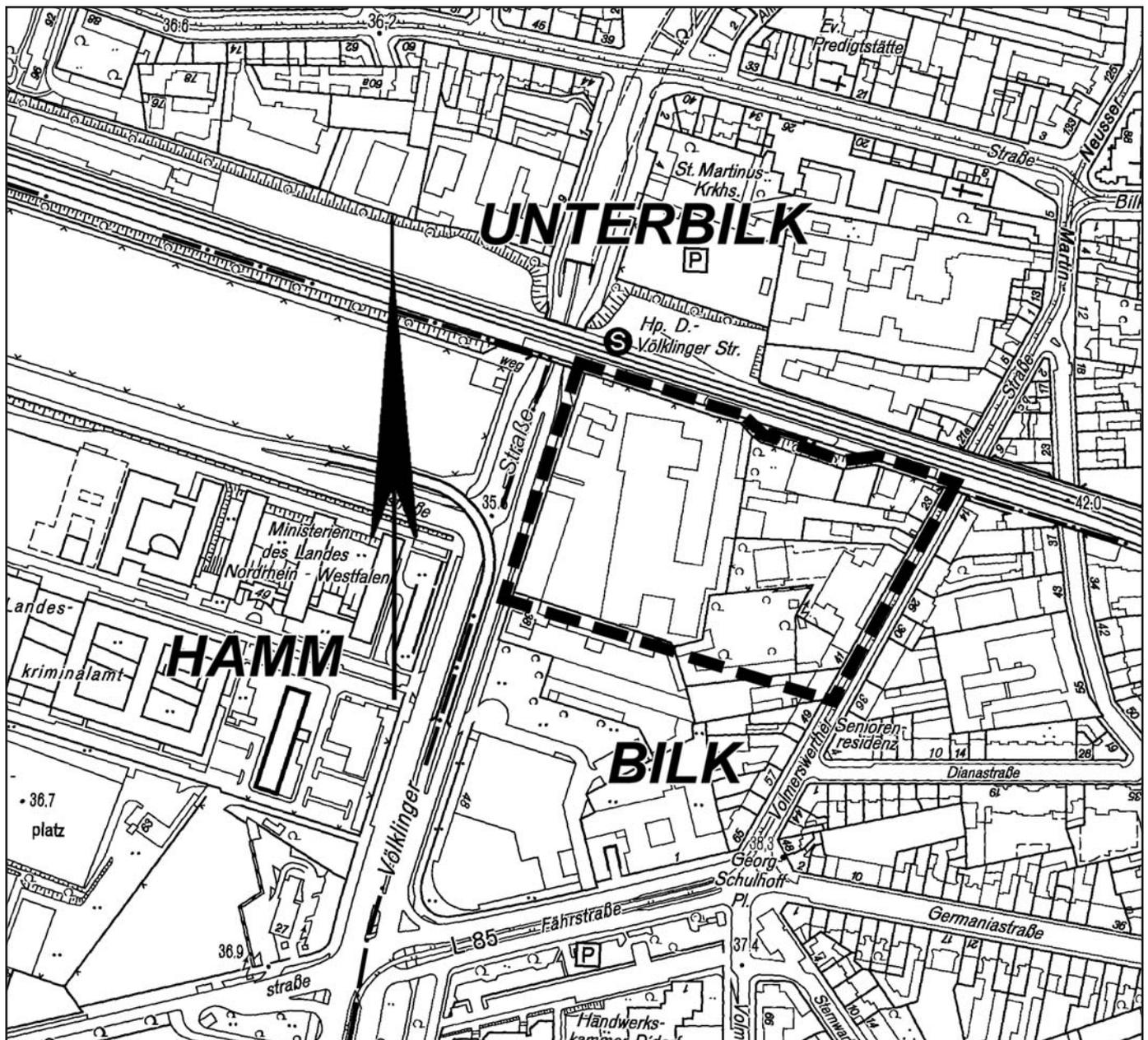
Was Sie wünschen, wann Sie Zeit haben: Mit der Achterkarte der Deutschen Oper am Rhein erhalten Sie acht Gutscheine – Sie kommen achtmal allein, viermal zu zweit oder zweimal zu viert ins Opernhaus Düsseldorf. Erhältlich schon ab 108,00 € für Ihre Opern- und Ballettwunschvorstellungen der gesamten Spielzeit*!

INFOS & BUCHUNG Tel. 0211.13 37 37 · www.operamrhein.de

* Premieren, Sonderveranstaltungen, Silvester und Gastspiele ausgenommen



Stadtplanung zur Diskussion



(Stadtbezirk 3)

Es ist beabsichtigt, für ein Gebiet etwa zwischen Völklinger Straße, der Bahntrasse zwischen Neuss und Düsseldorf, der Volmerswerther Straße und den gewerblichen Nutzungen im südlichen Bereich Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Baugebungsplan) aufzustellen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sollen

**am Mittwoch, dem 07. November 2018,
Beginn: 18.00 Uhr,
im „Forum St. Martin“, Neusser Straße 88
in 40219 Düsseldorf**

im Rahmen einer Anhörung der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Hierzu sind alle an dieser Planung Interessierten herzlich eingeladen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch folgende öffentliche Verkehrsmittel erreichbar:

S-Bahnlinien
Nr. S8, S11 und S28
- Haltestelle „Völklinger Straße“
Bahnlinie
Nr. 706, 707 und 709
- Haltestelle „Bilker Kirche“
Buslinien
Nr. 723 und 726
- Haltestelle „Bilker Kirche“

Entsprechende Pläne können vom 29.10.2018 bis einschl. 21.11.2018 beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, 4. Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

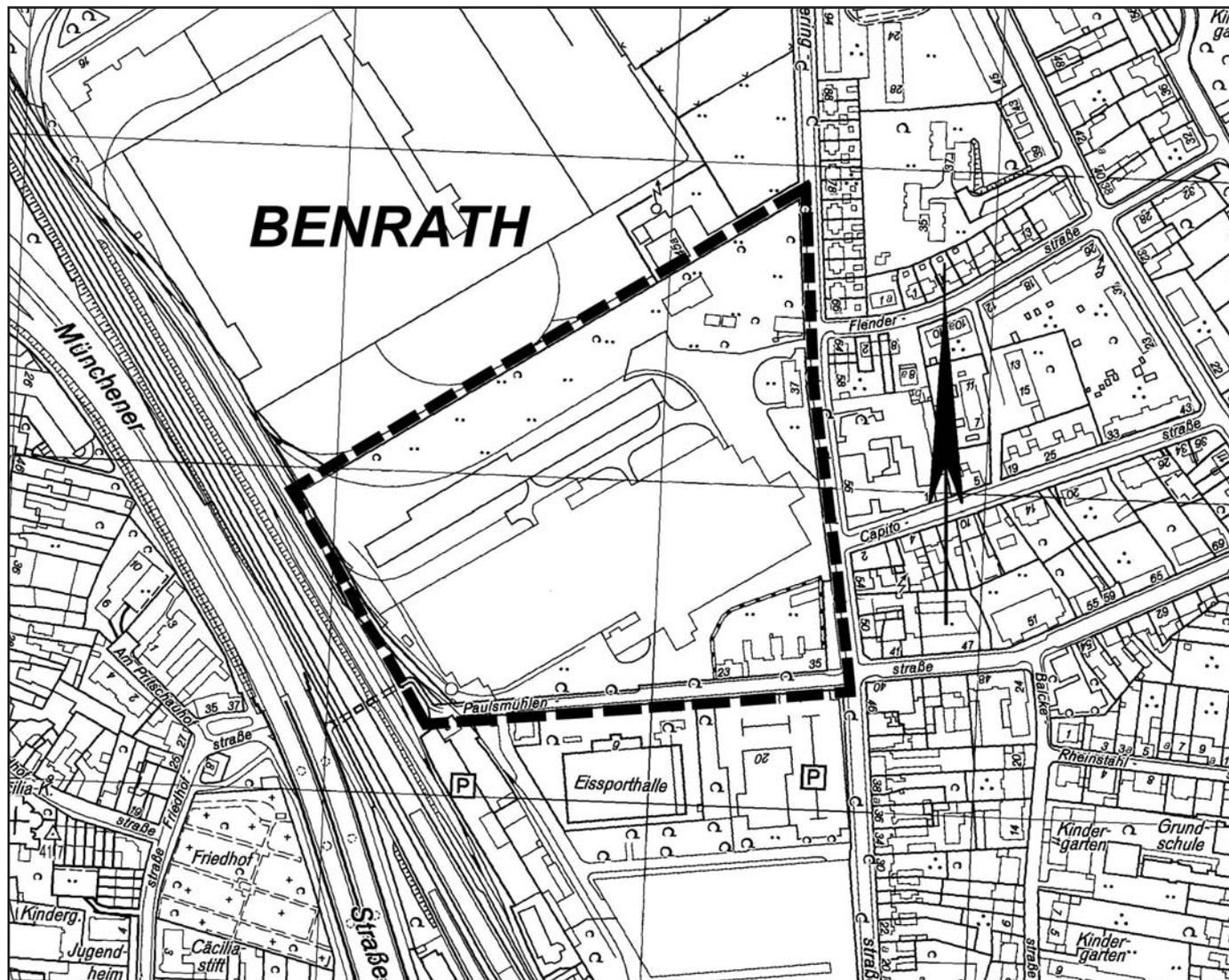
Düsseldorf, 15.10.2018
Landeshauptstadt Düsseldorf
61/12-B-03/032 und FNP 192

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Aufstellung und Auslegung einer Flächen-nutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:



(Stadtbezirk 9)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 179 (Entwurf) - Nördlich Paulsmühlenstraße -

Gebiet zwischen der Tellingringstraße, der Paulsmühlenstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und einer Parallele zur Forststraße, etwa 410 m südlich

- maßgebend ist der räumliche Geltungsbereich des nachfolgend genannten Planes, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Darstellung von Sondergebiet, Berufskolleg
- Darstellung von Gewerbegebiet
- Darstellung von Wohnbauflächen
- Darstellung einer Kindertagesstätte (Symbol)
- Darstellung eines Kinderspielplatzes (Symbol)

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf der Flächen-nutzungsplanänderung Nr. 179 - Nördlich Pauls-

mühlenstraße - und ihrer Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 245c BauGB in der Zeit vom **06.11.2018** bis einschl. **06.12.2018** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbebelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen und zu grünordnerischen Maßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet

- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Informationen zum Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zu Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altablagerungen im Plangebiet
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Straßen- und Schienenverkehrslärm : „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/003 „Nördlich Paulsmühlenstraße“ der Stadt Düsseldorf Ermittlung der Verkehrslärmmissionen“ Peutz Consult Bericht F 8222-2.1, Juli 2017

- Gewerbe- und Sportlärm: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 09/003 „Nördlich Paulsmühlenstraße der Stadt Düsseldorf Ermittlung der Gewerbe- und Sportlärmmissionen“ Peutz Consult Bericht F 8222-1.1, Juli 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP)“ IVÖR - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, Oktober 2015
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport- und Gewerbelärm, Boden (Alttablagerungen und Altstandorte), Störfallbetriebsbereiche, Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Stellungnahme des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung und Monitoring
- Stellungnahme des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu Lärm, zur EMF-Verträglichkeit, zur Nullvariante und zum Monitoring
- Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung), Artenschutz (ASP), Gewerbelärm und Gerüche
- Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG zu dem Projekt „Rhein Ruhr Express“ und möglichen Schallschutzmaßnahmen
- Stellungnahmen der Industrie und Handelskammer zum Thema Gewerbelärm und Kinderbetreuung
- Stellungnahme der Bezirksverwaltungsstelle 9 zu Kulturgütern

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v. g. Zeiten abgegeben werden.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwer-

ke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 12.10.2018
61/12-FNP 179

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und Einleitung bei der Baumaßnahme Kanalerneuerung Gräulinger Straße

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Grundwasserentnahme an der Gräulinger Straße und die Einleitung des geförderten Wassers in den Pillebach gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von insgesamt 188.000 m³ Grundwasser über 24 Monate an der Gräulinger Straße sowie die anschließende Einleitung des Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 / 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine

allgemeine / standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme und Einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 6. November, 10 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Kasernenstraße 6. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-60025573.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 7. November, 14 bis 15 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186, 1. Etage. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-666787.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Dienstag, 6. November, 9 bis 11 Uhr im Café Grenzenlos, Kronprinzenstraße 113. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-311601457 oder 0172-9293658.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 21. November, 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Poli-

zei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-58677113.

Dienstag, 27. November, 14.30 bis 15.30 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-503129.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 12. November, 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993015. Außerhalb der Sprechstunden unter 0172-2425491.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Montag, 19. November, 15 bis 16.30 Uhr im Seniorenclub „Maria unter dem Kreuze“, Kürtenstraße 160 a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-419537.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 27. November, 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus"/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-296528.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 8. November, 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993388.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 8. November, 10.15 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Arbeiter-Samariter-Bund, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-2666450.

Donnerstag, 15. November, 10 bis 11 Uhr im "zentrum plus"/Caritasverband, Am Schönenkamp 146. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-2666450.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Montag, 12. November, 11 bis 12 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-6025478.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Zittauer Straße 11 in Düsseldorf-Gerresheim

Die Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH hat am 09.08.2018 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Baumaßnahme Zittauer Straße 11 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von 74.000 m³/Jahr Grundwasser auf dem Grundstück Gemarkung Gerresheim, Flur 20, Flurstück 498 (Zittauer Straße 11) in Düsseldorf Gerresheim sowie die anschließende Einleitung des geförderterten Grundwassers in den Pillebach.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass es keine standortbezogenen Kriterien gibt, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten.

In der Gesamtbetrachtung der Merkmale und Standortkriterien der Maßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen durch das o.g. Vorhaben zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Broch



**URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT**
erleben | verstehen | bewahren

**AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM**

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

© Foto: G. Bell/OceanwideImages.com